

1451 Mai 1, Bamberg.

Nr. 1256

NvK an alle Christgläubigen. Er verleiht einen 100-Tage-Ablaß für das Benediktinerinnenkloster St. Theodor vor Bamberg.

Or., Perg. (S): BAMBERG, StA, A 139 Lade 272 Nr. 77. Auf der Plika: H. Pomert; unter der Plika: Visa. T. L.

Formular: Splendor paterne glorie (Nr. 965).

1451 Mai 1, Bamberg.

Nr. 1257

NvK an alle Christgläubigen. Er verleiht einen 100-Tage-Ablaß für die Marienkapelle in der Stadt Würzburg.

Or., Perg. (S, nur bruchstückhaft erhalten): WÜRZBURG, Stadtarchiv, Urk. 2064. Auf der Plika: H. Pomert; unter der Plika: Visa. T. L.

Druck: A. Wendeborst, Urkundenbuch der Marienkapelle am Markt zu Würzburg 1317-1530 (Quellen und Forsch. zur Gesch. des Bistums und Hochstifts Würzburg 27), Würzburg 1974, 121f. Nr. 69.

Erw.: C. G. Scharold, Die Liebfrauen-Capelle, ein herrlich Denkmal gotbischer Bauart des Mittelalters, in: Beiträge zur ältern und neuern Chronik von Würzburg, hg. von C. G. Scharold I/4 (1821) 334f.; B. Pedraglia, Die Marien-Capelle auf dem grünen Markt zu Würzburg, Würzburg 1877, 18; A. Schott, Aus den ersten Jahrhunderten der Würzburger Marienkapelle, in: Fränkische Heimat 1948, 52; Wendeborst, Urkundenbuch 4.

Formular: Dum precelsa meritorum insignia (Nr. 966).

1451 Mai 1, Bamberg.

Nr. 1258

NvK an alle Christgläubigen. Er verleiht einen 100-Tage-Ablaß für die Pfarrkirche St. Lorenz in Hof.

Kop. (1592): HOF, Stadtarchiv, Enoch Widman, Chronik der Stadt Hof p. 115f. Weitere Kopien davon in BAMBERG, StA, A 245 I Nr. 62 p. 111f., und SCHWEINFURT, Stadtarchiv, Ha 76 (aus dem Besitz des Johann Laurentius Bausch, Gründers der Leopoldina; freundl. Auskunft Dr. Uwe Müller) f. 151r-152r.

Formular: Licet is, de cuius munere venit (Nr. 967).

1451 [Mai 1 oder 8]¹⁾, Bamberg.

Nr. 1259

NvK an Iohannes, Sohn des Iacobus Laurentz, Kleriker der Diözese Bamberg.²⁾ Er reserviert ihm ein kirchliches Benefizium, das der Verfügungsgewalt des Bischofs [von Bamberg] oder des Propstes, des Dekans, des Scholasters [und (?)] der Domkirche von Bamberg (?) unterliegt.

Or., Perg. (Fragment): WÜRZBURG, Univ.-Bibl., M. cb. f. 238 hinten eingeklebt (nur die linke Hälfte vorhanden).³⁾

Erw.: Thurn, Handschriften aus St. Stephan 88; Meuthen, Zwei neue Handschriften 144.

Es handelt sich um ein zur Zeit vakantes oder demnächst frei werdendes, für einen Weltkleriker bestimmtes Benefizium mit oder ohne Seelsorge und mit Einkünften bis zu 18 Mark Silber jährlich. NvK befiehlt dem vorgenannten Bischof, den [?] und den einzelnen Kanonikern sowie dem Kapitel der genannten Kirche, die entsprechende Übertragungsgewalt haben, Johann [innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden] der Vakanz dieses 5 Benefizium zu übertragen und erst nach [Ablehnung durch denselben] einem anderen [zu übertragen]. Entsprechende Konstitutionen oder Anordnungen jener Kirche, in der sich das Benefizium befindet, sollen dem ebenso we-

nig im Wege stehen wie [der Besitz] anderer kirchlicher Benefizien oder eine vom Papst gewährte Exspektanz. Den von den consuetudines der Kirche geforderten Eid [könne er durch einen Prokurator] leisten lassen. Dem [?] von St. Gangolf und von St. [?] wird befohlen, Johann bei Eintritt der vorgenannten Vakanz in den Besitz 10 des Benefiziums einzuführen.

¹⁾ Erhalten ist nur die Angabe die sabbat[i]. NvK weilte an drei Samstagen in Bamberg: 24. April (Karstamstag, der wohl nicht in Betracht kommt), 1. Mai und 8. Mai. Dementsprechend unsere Datierung.

²⁾ Vgl. zu diesem Kist, Matrikel 251 Nr. 3833.

³⁾ Ergänzungen nach dem für Exspektanzen üblichen kurialen Formular, das NvK hier übernimmt.

1451 Mai 1, <Bamberg>.

Nr. 1260

Der Dominikanerprior von Nürnberg. Responsionen auf die am Vortage von Heinrich Leubing auf der Bamberger Synode NvK vorgelegten Artikel über die Mißachtung der Pfarr-Rechte durch die Bettelmönche.¹⁾

Kop. (15. Jb.): MÜNCHEN, Staatsbibl., clm 8180 f. 89^r–95^r.

Erw.: Vansteenbergbe 130.

Secuntur responsiones religiosi viri prioris de ordine Predicatorum cum ceteris sibi coadherentibus super articulos et obiecta hesterna die coram reverendo domino legato in sinodali congregatione per dominum Heinricum Lewbing plebanum sancti Sebaldi prepositos.

Zu 1. Der Prior und die übrigen Mendikanten in Nürnberg haben nichts ohne Rat und Unterrichtung durch die Doktoren getan; vielmehr haben sie kraft Zitation die Anheftung an den Kirchtüren vornehmen können. 5 Leubing ist in der Tat als Begünstigter seines genannten Prokurators Iohannes Piber wegen der scharfen Angriffe beider gegen die Privilegien der Bettelorden zitiert worden, die sie am Sonntag Estomihi (7. März) vorge- tragen haben. Siebt Leubing das als Unrecht an, mag er vor dem in der Sache gesetzten Richter Recht suchen.

Zu 2. Iohannes Piber hat all das in der Tat verkündet. Der Prior und die Seinen werden es bei Gelegenheit bezeugen lassen. Sie versichern ferner, daß Piber vor zwei Doktoren des Rechts und drei Nürnberger Stadträten 10 im Jahre 1450 am 4. Wochentag nach Mariä Geburt (9. September) angegeben habe, daß alles, was er predige, nicht von ihm, sondern von seinen Vorgesetzten stamme, wengleich nicht von seinem Diözesanbischof. Daber nehmen sie an: von seinem Pleban. Sie werden zu gelegener Zeit das eine oder das andere schon ans Licht bringen. Nicht Leubing, sondern die Mönche werden verleumdet.

Zu 3. Der Prior und die Seinen haben das ihnen Vorgeworfene nie begangen. Sie werden sich wegen dieser 15 Unterstellung an den Nürnberger Rat wenden. Niemals haben sie auf Änderung des Konzilsdekrets Omnis utriusque sexus gedrungen, noch haben sie das je beabsichtigt.

Zu 4. Auch die Mönche sind in der Lage, sich mit entsprechenden Rechtstiteln zu verteidigen. Da sie zu die- sem Termin keine diesbezügliche Aufforderung erhalten haben, werden sie die Belege zu gegebener Zeit an erfor- derlicher Stelle vorlegen. 20

Zu 5. Das Dekret Omnis utriusque sexus ist von den Mönchen keinesfalls angegriffen worden; vielmehr bil- ligen sie dessen tägliche Verkündigung während des ganzen Jahres, allerdings mit der notwendigen Interpretation und Modifikation durch die Kirche und mit der entsprechenden Erklärung des zuständigen Priesters.

Zu 6. Auch Leubing mischt sich hier in Dinge ein, mit denen er nichts zu tun hat, da es nämlich Sache des Diözesanbischofs ist, sich hierüber zu beschweren. Die Bettelmönche kennen den § Statuimus sehr wohl und be- achten ihn. Falls nicht, möge der Diözesanbischof sich deswegen beschweren, und sie werden ihm Antwort stehen. 25

Zu 7. Sie sind zuvor weder von Leubing noch von einem seiner Vorgänger in der genannten Weise aufgefor- dert worden. Als Leubing es dann doch unversehens verlangen wollte, haben sie es gleichwohl nicht aus böser Ab- sicht unterlassen, sondern wegen der ungewohnten Neuigkeit, die diese Aufforderung in Nürnberg darstellte, und da sie ihnen in zu knapper Zeit und in unangemessener Weise zugegangen sei. Da sie ferner nicht alle vier Orden 30 berührte, sondern nur die in seiner Pfarre befindlichen, mußte beraten werden, wie sie wegen ihrer Neuartigkeit ohne Beeinträchtigung der bestehenden Rechte zu befolgen war. Die Mönche betrachten sich daber aufgrund des Kapitels Cupientes keineswegs als exkommuniziert.

Zu 8. Die Brüder wissen, daß im § Verum von der Quart die Rede ist, die den Rektoren zusteht, jedoch nur

¹⁾ S. o. Nr. 1254.